

# ***Alpenkonvention***

## ***Wildökologische Relevanz – eine Zwischenbilanz***

23. Mai 2014 Salzburg



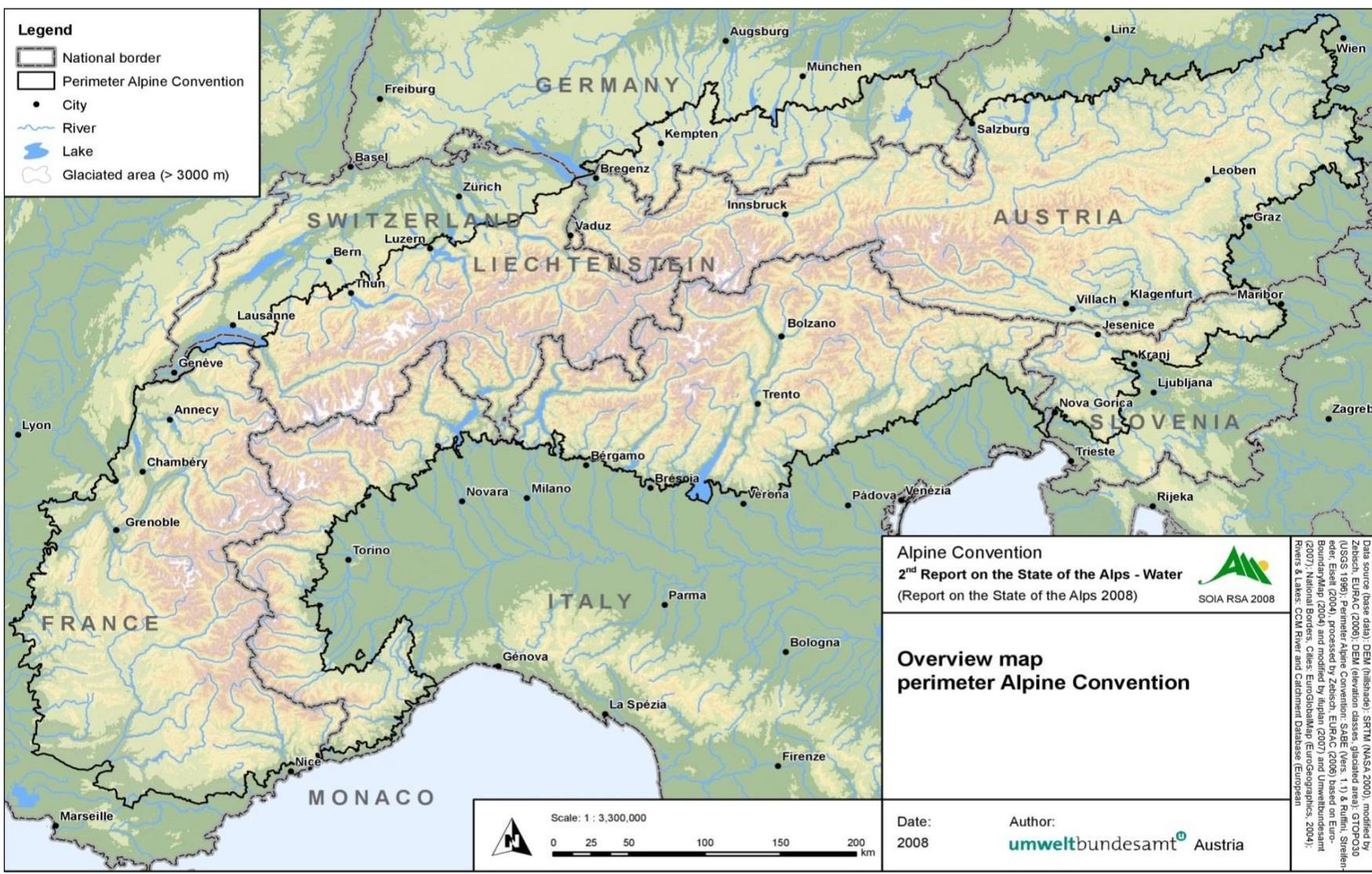
MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH



Alpenkonvention Convention alpine Convenzione delle Alpi Alpska konvencija

**Die Alpenkonvention –  
Zielsetzungen, Inhalte und  
Umsetzung unter besonderer  
Berücksichtigung des Bergwald-  
und des Naturschutzprotokolls**

**Dr. Ewald GALLE**  
**BM für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft**



# Vertragsparteien der Alpenkonvention

- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Liechtenstein
- Schweiz
- Österreich
- Monaco
- Slowenien
- Europäische Gemeinschaft



# Fläche in Österreich

(Quelle: OEAV 2011; Vademecum der Alpenkonvention)



<b>Bundesland</b>	<b>Oberfläche des Bundeslandes im Geltungsbereich</b>	<b>%- Anteil</b>
<b>Vorarlberg</b>	<b>2.601,40 km<sup>2</sup></b>	<b>100,00 %</b>
<b>Tirol</b>	<b>12.648,00 km<sup>2</sup></b>	<b>100,00 %</b>
<b>Kärnten</b>	<b>9.533,12 km<sup>2</sup></b>	<b>100,00 %</b>
<b>Salzburg</b>	<b>6.779,78 km<sup>2</sup></b>	<b>94,77 %</b>
<b>Oberösterreich</b>	<b>3.483,48 km<sup>2</sup></b>	<b>29,08 %</b>
<b>Niederösterreich</b>	<b>6.069,09 km<sup>2</sup></b>	<b>31,65 %</b>
<b>Steiermark</b>	<b>12.672,70 km<sup>2</sup></b>	<b>77,33 %</b>
<b>Burgenland</b>	<b>471,57 km<sup>2</sup></b>	<b>11,89 %</b>
<b>Österreich</b>	<b>54.259,14 km<sup>2</sup></b>	<b>64,71 %</b>

# Die Protokolle der Alpenkonvention



- Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung (1994)
- Berglandwirtschaft (1994)
- Naturschutz und Landschaftspflege (1994)
- Bergwald (1996)
- Tourismus (1998)
- Bodenschutz (1998)
- Energie (1998)
- Verkehr (2000)
  
- Streitbeilegung (2000)
  - Deklaration Bevölkerung und Kultur (2006)
  - Klimaaktionsplan (2009)
  - Deklaration zur Makroregionalen Strategie (2011)

# Protokollbestimmungen

- Bestimmungen, die *unmittelbar anwendbar* sind
- Aufträge für *legistische Anpassungen* in Gesetzen bzw. Verordnungen
- Bestimmungen, die eher *deklaratorischen Charakter* haben

# Artikel 1 des Bergwaldprotokolls

(Vorsitz Österreich – BGBl. III 233/2002 i.d.F. 112/2005)



## Ziel

- ... die Verpflichtung der Vertragsparteien ..., Sorge zu tragen, dass vor allem
- natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden,
  - ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt wird,
  - autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt wird und
  - Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden.

# Artikel 2 lit. b. des Bergwaldprotokolls



## **Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken**

- b) *Schalenwildbestand* – Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Für grenznahe Gebiete verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abzustimmen.

...

# Artikel 2 lit. c. des Bergwaldprotokolls



## Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

- c) *Waldweide* – Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.

# Artikel 6 (1) des Bergwaldprotokolls



## Schutzfunktionen des Bergwalds

(1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.

(2) ....

# Artikel 7, 8 und 9 des Bergwaldprotokolls



***Art. 7, Nutzfunktion des Bergwalds***

***Art. 8, Soziale und Ökologische Funktionen des Bergwalds,***  
worin sich die Vertragsparteien zu Maßnahmen verpflichten, welche

- seine Wirkungen auf Wasserressourcen, Klimaausgleich, Reinigung der Luft und Lärmschutz,
- seine biologische Vielfalt sowie
- Naturerlebnis und Erholung sicherstellen.

***Art. 9, Walderschließung,*** in dem auf das Erfordernis des Natur- und Landschaftsschutzes hingewiesen wird.

# Artikel 11 des Bergwaldprotokolls



## Förderung und Abgeltung

(1) Unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen verpflichten sich die Vertragsparteien unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen und solange dies zur Sicherung dieser Leistungen notwendig ist, zu einer ausreichenden forstlichen Förderung ...

(2) Werden von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht, die über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen, und wird deren Notwendigkeit in Projekten begründet, dann hat der Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung ... zu schaffen....

# Artikel 6

## des Naturschutzprotokolls

(Vorsitz Deutschland – BGBl. III 236/2002 i.d.F. 113/2005)



## Bestandsaufnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls zu den in Anhang 1 aufgezählten Sachverhalten die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzulegen. ...sind regelmäßig, mindestens alle 10 Jahre, fortzuschreiben.

# Artikel 7 des Naturschutzprotokolls

## Landschaftsplanung

- (1) ... binnen fünf Jahren ... Konzepte, Programme und/oder Pläne auf, ... Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... festgelegt werden.
- (2) ... enthalten
  - a) des vorhandenen Zustands ... seiner Bewertung;
  - b) des angestrebten Zustands ... erforderlichen Maßnahmen,
    - der allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
    - ... bestimmter Teile von Natur und Landschaft
    - ...zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

# Artikel 9 des Naturschutzprotokolls



## Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1) ... Voraussetzungen dafür, dass ... private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben,... die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis ... Zulassung ... Verwirklichung zu berücksichtigen. ...vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.
- (2) ... unvermeidbare Beeinträchtigungen ... auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, ... Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen;

# Artikel 11 des Naturschutzprotokolls



## Schutzgebiete

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.
- (2) ...
- (3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten allen Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.
- (4) ...

# Artikel 16 des Naturschutzprotokolls



## Wiederansiedlung einheimischer Arten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Unterarten, Rassen und Ökotypen zu fördern, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, dies zu deren Erhaltung und Stärkung beiträgt und sie keine untragbare Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie für menschliche Tätigkeiten haben.
- (2) Wiederansiedlung und Ausbreitung müssen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür gemeinsame Richtlinien. ...

# Nationale Umsetzung



- Österreichisches Nationales Komitee zur Alpenkonvention (ÖNK)
- Umsetzungshandbuch
- Rechtsservicestelle
- Rechtsdatenbank  
([www5.umweltbundesamt.at/alpenkonvention](http://www5.umweltbundesamt.at/alpenkonvention))

# ***Alpenkonvention***

## ***Wildökologische Relevanz – eine Zwischenbilanz***

23. Mai 2014 Salzburg



MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH



Alpenkonvention Convention alpine Convenzione delle Alpi Alpska konvencija

**Die Alpenkonvention –  
Zielsetzungen, Inhalte und  
Umsetzung unter besonderer  
Berücksichtigung des Bergwald-  
und des Naturschutzprotokolls**

**Dr. Ewald GALLE**

**BM für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft**

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**